

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

**Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater

**Erich Häffner** | Rechtsanwalt

**Nicole Schwarz** | Steuerberaterin

**Martin Burger** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
 Fachanwalt für Erbrecht

**Sven Ronellenfitsch** | Steuerberater und  
 Rechtsanwalt

**Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Familienrecht

**Mario Haldy** | Steuerberater  
 Fachberater für Sanierung und  
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

**Frank Heyne** | Rechtsanwalt

## S+H Kanzleibrief Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelung zum Untergang von Verlustvorträgen bei Kapitalgesellschaften im Rahmen eines Beteiligungserwerbs verfassungswidrig ist. Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften.

Lesen Sie mehr zu diesem erfreulichen Urteil unter Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs.

Mit freundlichen Grüßen

### 1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	16.06.	16.06.*	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.06.	16.06.*	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	12.06.	16.06.*	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.06.	16.06.*	keine Schonfrist

\*In Bundesländern, in denen der 15.06.2017 KEIN gesetzlicher Feiertag ist, endet die Zahlungsfrist bereits am 15.06.

#### Sonstige Termine

Umsatzsteuer Zusammenfassende Meldung Mai 2017 26.06.

#### Sozialversicherung

Übermittlung Beitragsnachweis: 26.06.  
 Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2017 zzgl. Restliche Beitragsschuld Mai 2017 28.06.

### 2. Aus unserer Kanzlei

Aufgrund des Brückentages ist unsere Kanzlei am 16.06.2017 geschlossen.

### 3. Schädlicher Beteiligungserwerb verfassungswidrig

Die Regelung im Körperschaftsteuergesetz, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der

Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs. Geklagt hatte eine in 2006 gegründete Kapitalgesellschaft mit zwei Gesellschaftern. Die Geschäftsjahre 2006 und 2007 schloss die Gesellschaft jeweils mit einem Verlust ab. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2007 betrug 594.769 €. Im Jahr 2008 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn. Noch vor Ende dieses Jahres übertrug ein Gesellschafter seinen Anteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt bei der Körperschaftsteuerveranlagung der Gesellschaft für 2008 die zum 31. Dezember 2007 verbleibenden Verluste um den prozentual auf diesen Gesellschafter entfallenden Anteil. Mit der nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzgericht Hamburg erhobenen Klage berief sich die Gesellschaft auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb - Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Richter in Karlsruhe führten aus, dass das Ziel der Bekämpfung unerwünschter Steuergestaltungen, hier das Handeln mit vortragsfähigen Verlusten (sogenannter Mantelkauf), eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könne. Allerdings seien die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft werde. Dieser Umstand indiziere für sich genommen nicht eine missbräuchliche Gestaltung, weil es für die Übertragung einer derartigen Beteiligung an einer Verlustgesellschaft vielfältige andere Gründe geben können.

**Hinweis:**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 aufgetragen, den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Regelung rückwirkend seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 nicht mehr anwendbar. Rückwirkend zum 1. Januar 2016 hatte der Gesetzgeber ohnehin eine neue Regelung im Körperschaftsteuergesetz geschaffen, wonach die Folgen eines schädlichen Beteiligungserwerbs auf Antrag dann nicht eintreten, wenn die Gesellschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit drei Jahren ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Wird der Antrag gestellt und die Voraussetzungen liegen vor, können die sog. fortführungsgebundenen Verluste solange genutzt werden, bis diese vollständig verrechnet sind oder ein schädliches Ereignis, wie die Einstellung des Geschäftsbetriebes, eintritt. Ob der Gesetzgeber mit der Einführung der Regelung zum 1. Januar 2016 die Verfassungswidrigkeit des schädlichen Beteiligungserwerbs beseitigt hat, wurde vom Bundesverfassungsgericht offen gelassen, da dies einer gesonderten Prüfung bedürfe. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren wird. Möglich ist, dass er die Neuregelung zur körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung ab 2016 für verfassungskonform erachtet und die Neuregelung auf den 1. Januar 2008 rückdatiert. Zu beachten ist, dass die Neuregelung allerdings auch mit vielen Fallstricken versehen ist, die zu einem Untergang des Verlustvortrages führen können.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 34/2017 vom 12. Mai 2017, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

#### 4. Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Ende April hat der Bundestag das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ beschlossen. Das Gesetz zielt eigentlich darauf ab, die Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger nicht oder nur niedrig besteuert werden, einzuschränken. Durch den neu eingeführten § 4j EStG soll verhindert werden, dass internationale Unternehmen Steueraufkommen in Länder verlagern, die den höchsten steuerlichen Vorteil bieten. Mit dem Gesetz wurden jedoch auch einkommensteuerrechtliche Änderungen beschlossen, die für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen relevant sind. Anhebung der GWG Grenze und der Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens. Nach dem Beschluss des Bundestages soll die Grenze der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf 800 € angehoben werden. Alternativ hierzu haben Steuerpflichtige ein Wahlrecht, für im Wirtschaftsjahr angeschaffte Wirtschaftsgüter einen Sammelposten zu bilden, der in fünf gleichen Jahresbeträgen gewinnmindernd aufzulösen ist. Zukünftig können in den Sammelposten Wirtschaftsgüter aufgenommen werden, deren Wert über 250 € liegt aber 1.000 € nicht übersteigt. Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 250 € sind dann sofortabzugsfähiger Aufwand. Diese Grenze liegt derzeit bei 150 €.

**Hinweis:**

In inkonsequenter Weise wurde die Grenze, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden müssen, nicht angepasst. Hier bleibt es dabei, dass GWG, deren Anschaffungskosten 150 € übersteigen, zunächst als geringwertige Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind und dann voll abgeschrieben werden müssen und die Buchung nicht sofort auf ein Aufwandskonto erfolgen darf. Die neuen Wertgrenzen sollen auf alle nach dem 31.12.2017 angeschafften Wirtschaftsgüter angewendet werden.

**Steuerfreiheit des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital**

Nach einer Förderrichtlinie können private Investoren, die sich an jungen innovativen Unternehmen, sog. Start-Ups beteiligen, einen Zuschuss zu dem von ihnen eingesetzten Wagniskapital erhalten. Hier soll der Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Zuschusses erhöht werden. Dieser soll zukünftig 20 % der Anschaffungskosten der Beteiligung, höchstens jedoch 100.000 € betragen. Derzeit ist die Steuerfreiheit auf 50.000 € begrenzt.

**Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen**

Wie wir bereits berichteten, hatte der BFH mit Beschluss vom 28.02.2016 geurteilt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Auf dieses Urteil reagiert die Bundesregierung nun mit einer gesetzlichen Regelung. Zukünftig sollen Sanierungsgewinne von Gesetzes wegen von der Steuer befreit werden. Als Sanierungsgewinn bezeichnet man Betriebsvermögensmehrungen, die dadurch entstehen, dass Gläubiger mit dem Ziel, den Schuldner zu sanieren, diesem Verbindlichkeiten erlassen. Die Steuerbefreiung soll auf das Veröffentlichungsdatum des BFH-Beschlusses zum 08.02.2017 zurück wirken.

**Hinweis:**

Am Tag der Beschlussverkündung der Bundesregierung hat die Finanzverwaltung zudem ein Schreiben veröffentlicht, wonach für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 08.02. 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, der Sanierungserlass weiter anzuwenden ist. Somit sollte eine lückenlose Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen gegeben sein. Das Inkrafttreten der Regelung hängt jedoch davon ab, dass die EU-Kommission hierin keine schädliche Beihilfe sieht, da die Regelung als staatliche Subvention einzustufen ist. Im Übrigen bedarf das Gesetz noch der Zustimmung des Bundesrates. Weitere Änderungen sind daher nicht ausgeschlossen.

Quelle: *Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 26. April 2017, BT-Drs. 18/12128, www.bundestag.de*

**5. Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz beschlossen**

Am gleichen Tag, an dem das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken beschlossen wurde, hat der Bundestag auch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz reagiert die Bundesregierung auf die Veröffentlichung der sogenannten Panama-Papers, durch die Steuerumgebungsmöglichkeiten mittels der Gründung und Nutzung von Briefkastenfirmen im Ausland aufgedeckt wurden. Mit dem Gesetz sollen Steuerpflichtige verpflichtet werden, Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzuzeigen. Weiter sollen Finanzinstitute von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen zu Drittstaatengesellschaften anzeigen müssen. In diesem Zuge soll das steuerliche Bankgeheimnis aufgehoben werden. Weiter soll das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke erweitert werden. Auch mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz wurden zudem zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, die mit dem eigentlichem Gesetzeszweck nichts zu tun haben. Nennenswert ist hier die Einführung eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel und die Steuerpflicht für Abfindungszahlungen an einen weichen Erbprätendenten. Abfindungszahlungen, die ein Erwerber an eine Person leistet, die zu Recht oder zu Unrecht behauptet, Erbe oder Miterbe zu sein, konnten aufgrund von Rechtsprechung als Nachlassverbindlichkeiten beim Erwerber abgezogen werden. Gleichzeitig war die Zahlung beim Erbprätendenten nicht steuerbar. Diese Lücke soll mit dem Gesetz nun geschlossen werden. Weiter wurde beschlossen, dass ein Antrag auf Kindergeld zukünftig nur noch rückwirkend für 6 Monate gestellt werden kann.

**Hinweis:**

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat

Quelle: *Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 26. April 2017, BT-Drs. 18/12127, www.bundestag.de*

**6. Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen**

Ein selbstständiger Logopäde war in den Jahren 2010 bis 2012 in zwei Praxen in angemieteten Räumen tätig und beschäftigte vier Angestellte. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen machte er Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (300 € bis 900 € pro Jahr) geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen als Betriebsausgaben ab, da es der Auffassung war, dem Steuerpflichtigen habe in seinen Praxisräumen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden. Der Steuerpflichtige machte dagegen geltend, in den Praxen befänden sich ausschließlich durch die Angestellten genutzte Behandlungsräume. Zwar seien diese auch mit Tischen, Computern und teilweise mit Aktenschränken ausgestattet. Diese stünden ihm jedoch nicht zur konkreten Erledigung aller betrieblichen und beruflichen Schreibtisch Tätigkeiten zur Verfügung. Während der laufenden Behandlungen seien dort keine Verwaltungsarbeiten möglich. Andernfalls seien vertrauliche Daten dem Zugriff der Mitarbeiter ausgesetzt. Auch sei es nicht zumutbar, die erforderlichen Büroarbeiten immer nach Dienstschluss durchzuführen, zumal etwa bei taggenauen Patientenabrechnungen diese auch während der Praxisöffnungszeiten verrichtet werden müssten. Das Finanzgericht folgte diesen Gründen und gab der Klage statt. Der BFH führte aus, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien nur abziehbar, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Der Abzug sei grundsätzlich auf 1.250 € begrenzt. Die Begrenzung gelte nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei - auch wenn dieser mit weiteren Personen geteilt werde. Der „andere Arbeitsplatz“ stehe aber nur dann auch zur Verfügung, wenn ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen könne, so dass er auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen sei. Anhaltspunkte für die Nutzbarkeit im konkreten Einzelfall können sich nach der BFH-Rechtsprechung sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage, Ausstattung etc.) als auch aus den Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung der Nutzung, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und Zugang zu dem betreffenden Gebäude etc.) ergeben. Hiervon ausgehend gab auch der BFH dem Steuerpflichtigen Recht. Wegen der Nutzung der Praxisräume durch die Angestellten und der Vertraulichkeit der Unterlagen waren die Praxisräume für den Steuerpflichtigen nur eingeschränkt nutzbar. Aufgrund der Größe der Räume und des offenen Praxiskonzepts war es für ihn auch nicht zumutbar, einen weiteren Arbeitsplatz oder einen Raum zur ausschließlichen Nutzung für Büro- und Verwaltungstätigkeiten zu Lasten von Behandlungsmöglichkeiten einzurichten.

**Hinweis:**

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Selbstständigen nicht allein aus dem Vorhandensein eines Schreibtischplatzes in einem Praxisraum zwingend die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass ihm dieser Arbeitsplatz für alle Aufgabenbereiche seiner Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Auch wenn ein Selbstständiger - anders als ein Arbeitnehmer - grundsätzlich Einfluss auf die Arbeitsplatzgestaltung in seinen Betriebsräumen hat, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Quelle: *BFH-Urteil vom 22. Februar 2017, III R 9/16, NWB Dok-ID: TAAAG-42960*

## 7. Wiederkehrende USt-Vorauszahlung

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Aufgrund einer Dauerfristverlängerung reichte sie die Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 ein und wies den sich daraus ergebenden Betrag am 9. Januar 2015 zur Zahlung an. Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat November 2014 brachte sie in ihrer Steuererklärung für 2014 in Abzug. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung nicht. Es begründete dies damit, dass als kurze Zeit ein Zeitraum von 10 Tagen gelte. Voraussetzung sei aber, dass die Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums fällig und gezahlt seien. Die Umsatzsteuervorauszahlung sei aber erst am 12. Januar 2015 fällig gewesen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag gewesen sei. Die Klage der Steuerpflichtigen vor dem Sächsischen Finanzgericht hatte Erfolg. Bei Einnahme-Überschuss-Rechnern seien Ausgaben zwar grundsätzlich für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden seien. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres anfielen, zu dem sie wirtschaftlich gehörten, gelten allerdings als in diesem Kalenderjahr abgeflossen. Der verwendete Begriff „kurze Zeit“ umfasse einen Zeitraum von höchstens zehn Tagen. Nach der BFH-Rechtsprechung komme es für die Berücksichtigung der Zahlung im Vorjahr zunächst nicht auf die Fälligkeit an, sondern allein auf den Abfluss der Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums. Die Zurechnung setze jedoch voraus, dass die Forderung selbst kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, d.h. innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums, fällig geworden sei. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag falle, trete nach der Abgabenordnung (AO) an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Im vorliegenden Fall sei die Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums – hier am 9. Januar 2015 – bewirkt worden, wegen der Regelung der AO aber erst danach fällig geworden. Nach Auffassung des Finanzgerichtes dürfe die Ausnahmeregelung der AO aber nicht dazu führen, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung keine Anwendung finde, weil die Fälligkeit erst am 11. oder 12. Januar eintrete. Hinsichtlich der Fälligkeit der bewirkten Zahlung seien daher die Regelungen zu den wiederkehrenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der kurze Zeitraum von zehn Tagen wegen der Regelung der AO in einigen Jahren elf oder zwölf Tage betrage, wenn die zu erbringende Leistung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums erfolgt sei.

### Hinweis:

Der Steuerpflichtige hat keinen Einfluss darauf, auf welchen Wochentag der 10. Januar fällt. Von diesem Umstand kann es damit nicht abhängen, ob einmal eine Zurechnung zum Vorjahr erfolgt und in anderen Jahren nicht. Zu diesem von der Auffassung der Finanzverwaltung abweichendem Ergebnis ist auch das Thüringer Finanzgericht im Jahr 2016 gekommen. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH die Urteile bestätigt. Das von der Verwaltung aufgestellte Erfordernis, neben dem Tag des Zahlungsabflusses auch noch den Tag der Fälligkeit zu prüfen, stellt eine unnötige Bürokratisierung der Regelung dar.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 30. November 2016, 2 K 1277/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 1/17), EFG 2017 S. 227

## Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de):

- Zurechnung von Wirtschaftsgütern bei „sale-and-lease-back“
- Betriebsaufspaltung – personelle Verflechtung Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Besitzgesellschaft
- Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis – kein Zinserlass nach Rechnungskorrektur
- Doppelte Haushaltsführung: Kosten für die Einrichtung
- Schadensersatz als Arbeitslohn?
- Werbungskosten bei verbilligter Vermietung
- Verrechnung unterschiedlich besteuert Kapitalerträge
- Besteuerung von Kapitaleinkünften Abgeltungssteuer
- Private Veräußerungsverluste bei Grundstücksveräußerung Verlustberücksichtigung bei Ratenzahlung
- Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage
- Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung
- Rückerstattung von Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk
- Gutachterkosten und Ausschachtungsarbeiten als Handwerkerleistungen
- Besuchsfahrten zum minderjährigen Kind
- Außergewöhnliche Belastungen Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung
- Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags
- „Übliche Miete“ Im Rahmen einer Bedarfsbewertung
- Besteuerung eines durch Erbanfall erworbenen Pflichtteilsanspruchs
- Transparenzvorschriften für grenzüberschreitende Steuervorbescheide

## Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.